



## Gesetzentwurf

### der Staatsregierung

#### zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)

##### A) Problem

- Die Finanzlage der bayerischen Kommunen ist – wie auch die des Freistaates Bayern – sehr angespannt. Die Ausgaben steigen stärker als die Einnahmen.
- Die Grundsteuerreform 2025 führt auch bei aufkommensneutraler Umsetzung zu deutlich veränderten Hebesätzen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B.
- Mit dem Ziel, die öffentliche Infrastruktur zu verbessern und Wirtschaftswachstum zu fördern, stellt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in Infrastruktur bereit, die in die Zuständigkeit der Länder und Kommunen fällt (§ 1 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes – LuKIFG – vom 20. Oktober 2025, BGBl. I Nr. 246). Der Freistaat Bayern erhält daraus gemäß § 2 Abs. 1 LuKIFG rund 15,7 Mrd. €.

##### B) Lösung

##### I. Finanzielle Ausgangslage von Freistaat Bayern und bayerischen Kommunen

Der Entwurf des kommunalen Finanzausgleichs 2026 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden eingehend erörtert (Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes – BayFAG). Grundlagen waren die Finanzentwicklung des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen, die Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und der Ausblick auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2026.

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen profitieren aktuell noch von der insgesamt positiven Finanzentwicklung der letzten zehn Jahre. So beträgt der Finanzierungssaldo der bayerischen Kommunen für diesen Zeitraum in der Summe +1 Mrd. €, der des Freistaates Bayern +8 Mrd. €. Allerdings entstanden in den Jahren 2023 und 2024 vor allem bei den bayerischen Kommunen hohe Finanzierungsdefizite (2023: -2,3 Mrd. €, 2024: -5,1 Mrd. €). Ein Grund hierfür ist allerdings auch die im Ländervergleich mit 23,1 % sehr hohe Investitionsquote. Die bayerischen Kommunen liegen damit im Ländervergleich mit großem Abstand an erster Stelle (Durchschnitt der Flächenländer West: 15,5 %). Die Investitionsquote der bayerischen Kommunen liegt auch weiterhin deutlich über der Investitionsquote des Freistaates Bayern, die im Jahr 2024 bei 14,5 % lag. Zwar ist die Verschuldung der bayerischen Kommunen im Zeitraum von 2015 bis 2024 mit +49,9 % deutlich stärker angestiegen als die des Freistaates Bayern (+23,4 %). Dennoch war die Schuldenquote der Kommunen im Jahr 2024 mit 30,2 % weiterhin deutlich niedriger als die des Freistaates Bayern, die bei 48,7 % lag. Die Steuereinnahmen – bereinigt um die Zahlungen im Länderfinanzausgleich – sind sowohl beim Freistaat Bayern als auch bei den bayerischen Kommunen im Zehnjahreszeitraum zwar um mehr als 50 % gestiegen, allerdings liegt in beiden Fällen der Anstieg der Ausgaben über dem jeweiligen Einnahmezuwachs. Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den

Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, ist in den letzten Jahren zurückgegangen. Dieser lag im Jahr 2023 (letztverfügbarer Wert) trotz des Finanzierungsdefizits aber immer noch bei 14,6 %. Die starke Unterstützung der bayerischen Kommunen durch den Freistaat Bayern wird auch dadurch belegt, dass die Leistungen an die Kommunen von 2016 bis 2025 um über 48 % angestiegen sind.

## **II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2026**

Die bayerischen Kommunen erhalten im Jahr 2026 aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 12,83 Mrd. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % bzw. 845,8 Mio. €. Innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs liegt der Schwerpunkt auf einer deutlichen Verbesserung für die Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen. Dabei wird insbesondere der Belastung der Bezirke durch die seit Jahren erheblich steigenden Sozialausgaben Rechnung getragen. Die Zuweisungen an die Bezirke werden 2026 deshalb um 480 Mio. € auf 1,32 Mrd. € erhöht. Dies bedeutet ein deutliches Plus von 57,4 %. Davon profitieren auch die kreisfreien Städte und Landkreise sowie mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden als Umlagezahler. Für die Gemeinden und Landkreise wird gleichzeitig eine strukturelle Verbesserung im kommunalen Finanzausgleich vorgenommen, indem der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund in zwei Schritten von derzeit 13 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 angehoben wird. Die Schlüsselzuweisungen, die größte Einzelposition im kommunalen Finanzausgleich, steigen damit im Jahr 2026 um 131 Mio. € auf knapp 5 Mrd. €.

Die Investitionsmittel im kommunalen Finanzausgleich bleiben 2026 ungekürzt erhalten. Zusätzlich erhalten die bayerischen Kommunen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes weitere Zuweisungen für Investitionen in die kommunale Infrastruktur. Im Jahr 2026 werden den bayerischen Kommunen daraus rd. 3,9 Mrd. € bereitgestellt, davon sind 2,9 Mrd. € über mehrere Jahre abrufbar. Dies erhöht die Flexibilität der Kommunen bei der Inanspruchnahme der Mittel und gibt ihnen Planungssicherheit. In Höhe von 550 Mio. € dienen die Mittel der Verstärkung der Ansätze bereits bestehender Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich (300 Mio. € für den kommunalen Hochbau, 100 Mio. € für die Krankenhausinvestitionsfinanzierung, 50 Mio. € für die Härtefallförderung bei der Sanierung von Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen, 100 Mio. € für investive Stabilisierungshilfen). Ergänzend zur regulären Förderung des kommunalen Hochbaus werden die Kommunen in den nächsten vier Jahren mit 900 Mio. € bei der Finanzierung der Eigenanteile, die ihnen bei Baumaßnahmen an Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen verbleiben, unterstützt. 2 Mrd. € werden den Kommunen pauschal als kommunale Infrastrukturbudgets zur freien investiven Verwendung zur Verfügung gestellt.

## **III. Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz**

- Zur Stärkung der Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen wird der Anteil der Kommunen am allgemeinen Steuerverbund schrittweise von 13,0 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 angehoben.
- Für eine fundierte Entscheidungsgrundlage zur künftigen Berücksichtigung der Grundsteuer A und B in der Steuerkraft sind die Grundsteuerdaten der Jahre 2025 und 2026 erforderlich. Im Rahmen einer Übergangsregelung werden daher die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer A und B des Jahres 2026, also die auf den Grundsteuerdaten des Jahres 2024 basierenden und damit letzten Steuerkraftzahlen nach altem Recht, „eingefroren“. Diese gelten auch für die Finanzausgleichsjahre 2027 bis 2029.

- Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes wird den bayerischen Kommunen nach Maßgabe des Haushalts ein erheblicher Teil der Mittel zur Verfügung gestellt. Unter anderem wird den Gemeinden und Landkreisen pauschaliert ein kommunales Investitionsbudget zugewiesen, das ihnen für Investitionen, insbesondere in die kommunale Infrastruktur, frei zur Verfügung steht. Daneben erhalten die bayerischen Kommunen zur Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen eine weitere allgemeine Finanzausweisung aus den Mitteln des Sondervermögens.
- Weitere Änderungen sind redaktioneller Art.

### **C) Alternativen**

Aufgrund der angespannten Finanzlage der bayerischen Kommunen liegt der finanzielle Schwerpunkt des kommunalen Finanzausgleichs 2026 auf einer deutlichen Stärkung der Verwaltungshaushalte der bayerischen Kommunen. Dies wird durch zwei Maßnahmen erreicht. Zum einen werden die Zuweisungen an die Bezirke im Haushaltsplan sehr deutlich um 480 Mio. € bzw. 57,4 % auf 1,3 Mrd. € erhöht. Dadurch wird der hohe Druck auf die Bezirksumlagesätze erheblich abgemildert. Damit werden neben der Entlastung der Bezirke auch die Verwaltungshaushalte der Landkreise und kreisfreien Städte und mittelbar auch der kreisangehörigen Gemeinden als Umlagezahler entlastet. Zugleich werden durch den Gesetzentwurf die Landkreise und Gemeinden mit der schrittweisen Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 13,0 % auf 13,3 % im Jahr 2026 und auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 unmittelbar gestärkt. Auf diese Weise fließen allen drei kommunalen Ebenen zusätzliche Mittel zu. Ohne diese Maßnahmen müssten insbesondere die Gemeinden weitergehende Einsparungen in ihren Haushalten, vor allem bei den freiwilligen Ausgaben, vornehmen. Den Landkreisen und Gemeinden könnten auch ohne eine Erhöhung des Verbundsatzes mehr Mittel im kommunalen Finanzausgleich zur Verfügung gestellt werden. Durch die Erhöhung des Verbundsatzes erhalten sie jedoch eine dynamisch höhere Beteiligung an den Steuereinnahmen des Freistaates Bayern und dadurch eine dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung.

### **D) Kosten**

#### **I. Staat und Kommunen**

##### **Leistungen**

Die Leistungen aus dem kommunalen Finanzausgleich steigen im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 um 845,8 Mio. € (7,1 %) auf 12 830 Mio. €. Nach Abzug der Bundesleistungen sowie der von den Kommunen zu tragenden Krankenhausumlage erhöhen sich die reinen Landesleistungen im Jahr 2026 gegenüber dem Jahr 2025 um 855,5 Mio. € (7,2 %) auf 12 377,8 Mio. €.

Die Landkreise und kreisfreien Städte tragen über die Krankenhausumlage die Hälfte der Kosten der Krankenhausinvestitionsförderung nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz (BayKrG). Durch die zeitversetzte Abrechnung der Krankenhausfinanzierung des Vorjahres reduziert sich der von den Kommunen zu tragende Finanzierungsanteil im Jahr 2026 im Vergleich zum Vorjahr um 9,8 Mio. € auf 397,4 Mio. €.

Die Ausgaben, die aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität finanziert werden, trägt der Bund.

**Verwaltungsausgaben**

Die pauschale Weiterleitung der Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes an die bayerischen Kommunen in Form der kommunalen Investitionsbudgets (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E) und der zusätzlichen Finanzzuweisung zur Unterstützung der Kommunen bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E) sind neu und verursachen daher bei den Vollzugsbehörden, dem Landesamt für Statistik (Festsetzung der kommunalen Investitionsbudgets) und den Regierungen (zusätzliche Bewilligung der Eigenanteile Hochbau) sowie beim Staatsministerium der Finanzen und für Heimat zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Für die kommunalen Investitionsbudgets müssen gesonderte Bescheide erlassen werden und für den Mittelabruf durch die Kommunen muss ein neues digitales Verfahren entwickelt werden, um den Vollzug sicherzustellen, den Mittelabruf zu ermöglichen und die Berichterstattung gegenüber dem Bund zu gewährleisten. Für die Entwicklung können grob geschätzt Kosten im mittleren fünfstelligen Bereich anfallen. Der anschließende Vollzug, die Mittelbewirtschaftung, -überwachung und Verwendungsprüfung erzeugen weiteren Verwaltungsaufwand. Für die zusätzliche Finanzierung der Eigenanteile Hochbau kann die neue Finanzzuweisung mit dem Verfahren zur Bewilligung und Verbescheidung der Förderungen nach Art. 10 BayFAG verbunden werden und ist damit verwaltungsökonomisch umzusetzen.

**II. Bürger und Wirtschaft**

Bürger und Wirtschaft sind durch dieses Gesetz nicht unmittelbar betroffen. Es entstehen für sie keine Be- und Entlastungen.

Informationspflichten für Unternehmen werden nicht begründet.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsänderungsgesetz 2026)

#### § 1

##### Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „13“ durch die Angabe „13,3“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 wird jeweils die Angabe „mit 310 Prozent (Nivellierungshebesatz)“ durch die Angabe „des Erhebungsjahres mit einem Nivellierungshebesatz von 310 Prozent“ ersetzt.
  - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und nach der Angabe „Istaufkommen“ wird die Angabe „des Erhebungsjahres“ eingefügt.
    - bb) Die folgenden Sätze 2 bis 4 werden angefügt:

„<sup>2</sup>Maßgebendes Erhebungsjahr ist jeweils das Vorvorjahr. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 ist für die Steuerkraftzahlen der Jahre 2027 bis 2029 bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B jeweils das Erhebungsjahr 2024 ohne darin enthaltene Berichtigungen für Vorjahre maßgebend. <sup>4</sup>Für nachträgliche Berichtigungen der Steuerkraftzahlen 2024 bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B gilt § 4 Abs. 4 der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) in der am 1. Januar 2026 geltenden Fassung entsprechend.“
  - c) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz“ durch die Angabe „FAGDV“ ersetzt.
3. Art. 6 Satz 3 wird aufgehoben.
4. Art. 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Abs. 1, 3 und 4“ durch die Angabe „Abs. 1, 2, 4 und 5“ ersetzt.
  - b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Nach Art. 12 wird folgender Art. 12a eingefügt:

#### „Art. 12a

##### Finanzzuweisungen aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes

(1)<sup>1</sup>Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil nach § 2 des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes (LuKIFG) nach den Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes sowie nach Maßgabe der Bewilligung im Staatshaushalt Finanzzuweisungen nach den Abs. 2 bis 5. <sup>2</sup>Finanzzuweisungen nach Satz 1 werden nicht auf Zuwendungen des Freistaates Bayern angerechnet.

(2) <sup>1</sup>Die Gemeinden und Landkreise erhalten Finanzaufweisungen in Form kommunaler Investitionsbudgets. <sup>2</sup>Von den hierfür zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Gemeinden 23 %, die kreisangehörigen Gemeinden 57 % und die Landkreise 20 %; sie werden nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft verteilt. <sup>3</sup>Als Einwohnerzahl wird die unter Berücksichtigung von Art. 3 Abs. 2 Satz 1 für die Schlüsselzuweisungen 2026 maßgebende Einwohnerzahl zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Umlagekraft im Sinn des Satzes 2 ist für die kreisangehörigen Gemeinden der Durchschnitt der Umlagegrundlagen nach Art. 18 Abs. 3 Satz 2 der Jahre 2024 bis 2026, für die kreisfreien Gemeinden der Durchschnitt der Umlagegrundlagen nach Art. 21 Abs. 3 Satz 2 der Jahre 2024 bis 2026.

(3) <sup>1</sup>Die Umlagekraft wird dadurch berücksichtigt, dass die nach Abs. 2 Satz 3 maßgebende Einwohnerzahl

1. bei kreisfreien Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 80 % des Landesdurchschnitts mit 145 %,
  - b) 80 % bis unter 88 % des Landesdurchschnitts mit 130 %,
  - c) 88 % bis unter 96 % des Landesdurchschnitts mit 115 %,
  - d) 96 % bis unter 104 % des Landesdurchschnitts mit 100 %,
  - e) 104 % bis unter 112 % des Landesdurchschnitts mit 85 %,
  - f) 112 % bis unter 120 % des Landesdurchschnitts mit 70 %,
  - g) 120 % und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 %angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 der kreisfreien Gemeinden;
2. bei kreisangehörigen Gemeinden mit einer Umlagekraft je Einwohner von
  - a) bis unter 50 % des Landesdurchschnitts mit 145 %,
  - b) 50 % bis unter 70 % des Landesdurchschnitts mit 130 %,
  - c) 70 % bis unter 90 % des Landesdurchschnitts mit 115 %,
  - d) 90 % bis unter 110 % des Landesdurchschnitts mit 100 %,
  - e) 110 % bis unter 130 % des Landesdurchschnitts mit 85 %,
  - f) 130 % bis unter 150 % des Landesdurchschnitts mit 70 %,
  - g) 150 % und mehr des Landesdurchschnitts mit 55 %angesetzt wird; maßgebend ist der Landesdurchschnitt der Jahre 2024 bis 2026 der kreisangehörigen Gemeinden.

<sup>2</sup>Gemeinden mit einer Umlagekraft von mehr als 200 % des für sie nach Satz 1 maßgebenden Landesdurchschnitts der Jahre 2024 bis 2026 erhalten kein kommunales Investitionsbudget. <sup>3</sup>Die auf die Landkreise entfallenden Mittel werden auf die Landkreise im Verhältnis der Summe der kommunalen Investitionsbudgets ihrer kreisangehörigen Gemeinden nach Abs. 2 Satz 2 aufgeteilt.

(4) Die Gemeinden und Landkreise können das ihnen zugewiesene kommunale Investitionsbudget bis 31. Dezember 2032 abrufen.

(5) Für Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2, die nach dem 31. Dezember 2024 begonnen wurden, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände eine Finanzaufweisung in Höhe von 10 % der für die jeweilige Maßnahme nach Art. 10 gewährten Zuweisung.“

6. Art. 13e Satz 4 wird aufgehoben.

**§ 2****Weitere Änderung des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes**

In Art. 1 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2013 (GVBl. S. 210, BayRS 605-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „13,3“ durch die Angabe „13,5“ ersetzt.

**§ 3****Änderung der Bayerischen Durchführungsverordnung  
Finanzausgleichsgesetz**

Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 105) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „vorvorhergehenden Jahres“ durch die Angabe „jeweiligen Erhebungsjahres“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art. 9, 10a, 12, 13a, 13b, 13h und 15“ durch die Angabe „Art. 9, 10a, 12, 12a Abs. 2 und 3, Art. 13a, 13b, 13h und 15“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Art. 10“ durch die Angabe „den Art. 10 und 12a Abs. 5“ ersetzt.

**§ 4****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

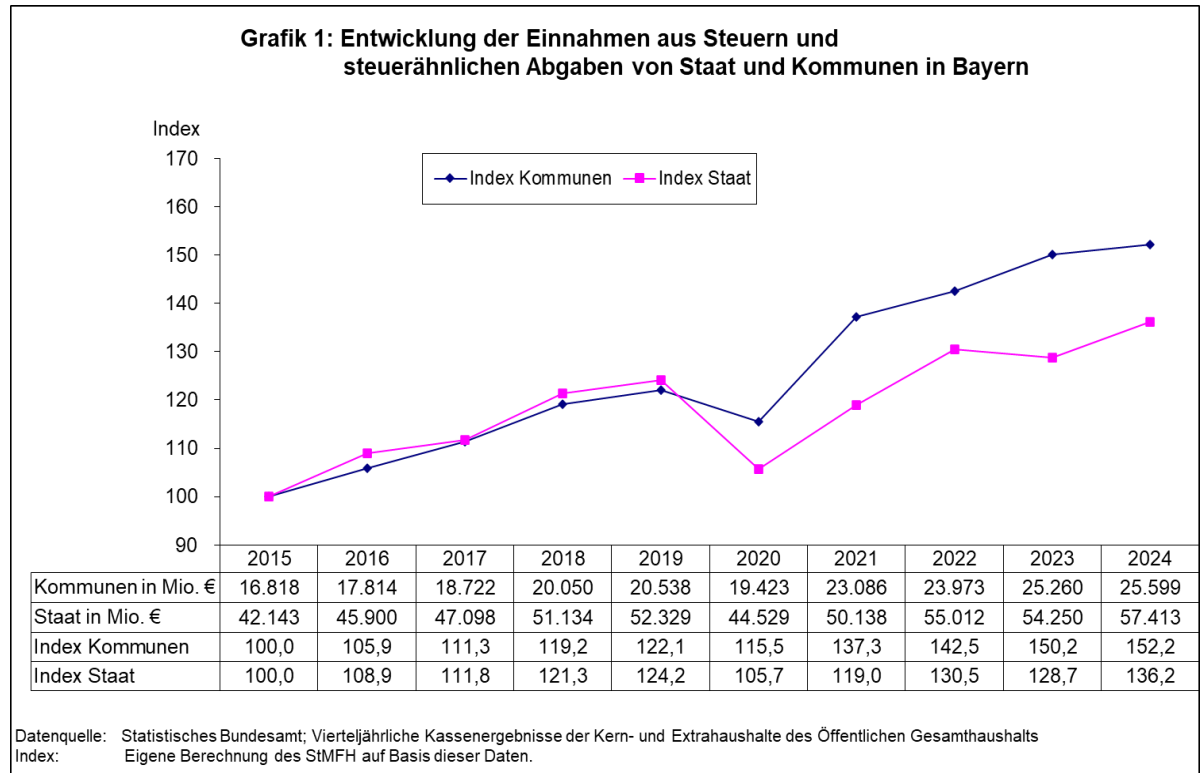
**Begründung:**

**A) Allgemeiner Teil**

**I. Finanzielle Ausgangslage von Staat und Kommunen in Bayern**

**1. Ist-Entwicklung der Steuereinnahmen**

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 1 FAGDV)



Während sich die Steuereinnahmen des Freistaates Bayern im Jahr 2024 um +5,8 % erhöht haben, verzeichneten die bayerischen Kommunen nur einen leichten Anstieg um +1,3 %. Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist die Zuwachsrate bei den bayerischen Kommunen (+52,2 %) deutlich höher als die des Freistaates Bayern (+36,2 %).

Ein Grund für den geringeren Anstieg der Steuereinnahmen des Freistaates Bayern im Zehnjahreszeitraum ist, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Würden die Zahlungen Bayerns im Rahmen des früheren Länderfinanzausgleichs bis einschließlich 2019 ebenfalls von den Steuereinnahmen abgezogen, läge die Zuwachsrate des Freistaates Bayern im Zehnjahreszeitraum mit +56,2 % über der Zuwachsrate der bayerischen Kommunen.

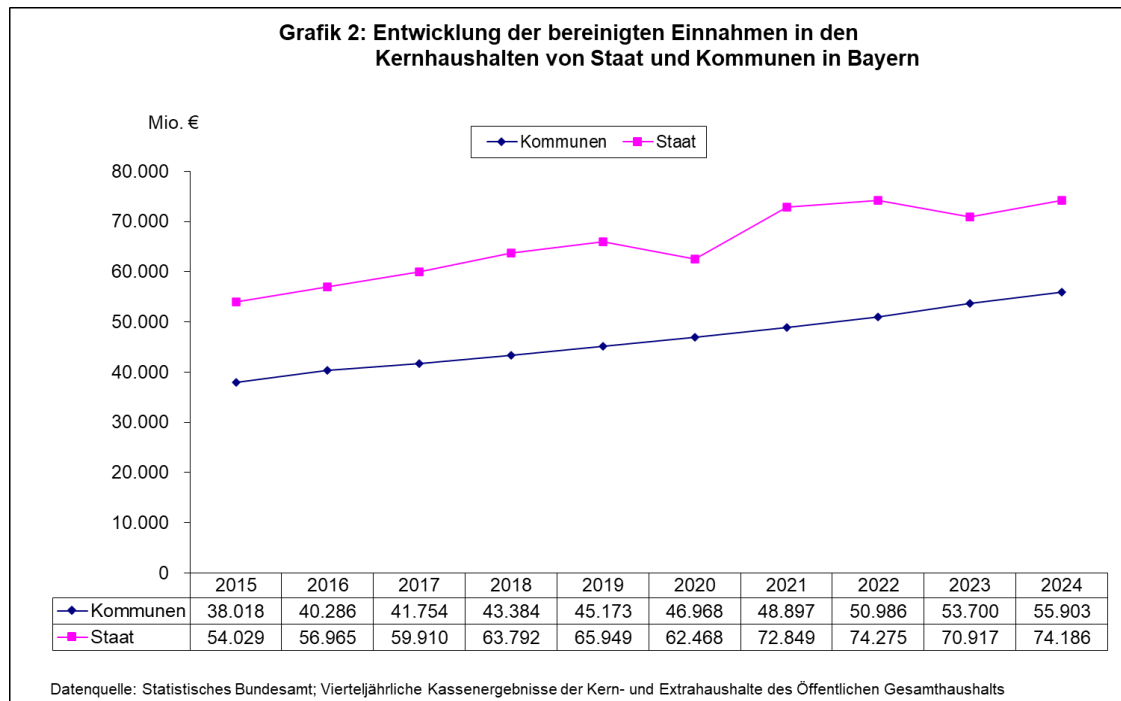
Tabelle 1: Zuwachs der Steuereinnahmen von Staat und Kommunen in Bayern

|                                           | Kommunen      | Staat          |
|-------------------------------------------|---------------|----------------|
| Steuereinnahmenezuwachs von 2015 bis 2024 | +8 781 Mio. € | +15 270 Mio. € |
| prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024    | +52,2 %       | +36,2 %        |

Quelle: Eigene Berechnung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat (StMFH) nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

## 2. Einnahmen- und Ausgabenentwicklung

### 2.1 Einnahmen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 2 FAGDV)



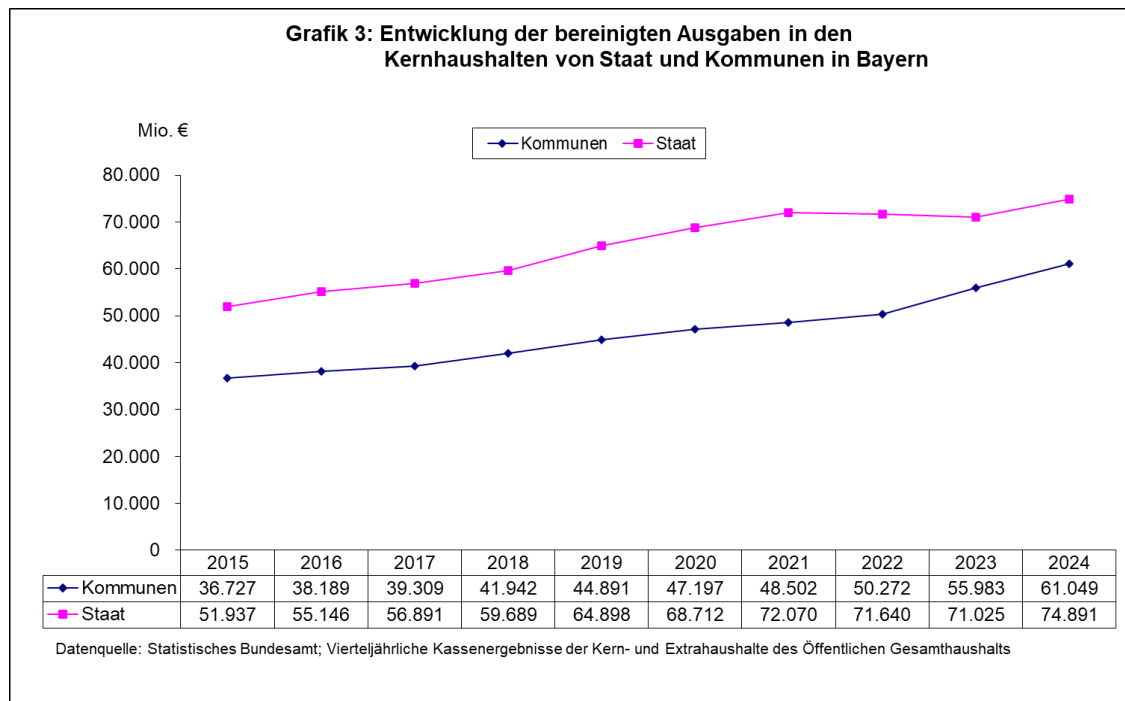
Im Jahr 2024 konnten sowohl der Freistaat Bayern als auch die bayerischen Kommunen bei den Einnahmen Zuwächse verzeichnen. Beim Freistaat Bayern betrugen diese +4,6 %, bei den bayerischen Kommunen +4,1 %. Bei Betrachtung des Zehnjahreszeitraums von 2015 bis 2024 fällt der Anstieg bei den bayerischen Kommunen (+47,0 %) deutlich höher aus als beim Freistaat Bayern (+37,3 %).

Tabelle 2: Einnahmenezuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

|                                        | Kommunen       | Staat          |
|----------------------------------------|----------------|----------------|
| Einnahmenezuwachs von 2015 bis 2024    | +17 886 Mio. € | +20 157 Mio. € |
| prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024 | +47,0 %        | +37,3 %        |

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

## 2.2 Ausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 3 FAGDV)



Beim Freistaat Bayern stiegen die Ausgaben erstmals seit 2021 wieder an (+5,4 %). Auch die bayerischen Kommunen verzeichneten, wie bereits in den Vorjahren, einen Anstieg der Ausgaben (+9,0 % im Vergleich zum Vorjahr). Auch im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist der Anstieg bei den bayerischen Kommunen (+66,2 %) höher als beim Freistaat Bayern (+44,2 %).

Zu berücksichtigen ist auch hier, dass der Finanzkraftausgleich (früher: Länderfinanzausgleich) seit 2020 auf der Einnahmeseite über die Umsatzsteuer abgerechnet wird. Wäre dieser weiterhin eine Ausgabeposition, wäre der Ausgabenanstieg beim Freistaat Bayern mit +62,4 % zwar höher, aber immer noch unter der Zuwachsrate der bayerischen Kommunen.

Tabelle 3: Ausgabenzuwachs von Staat und Kommunen in Bayern

|                                        | Kommunen       | Staat          |
|----------------------------------------|----------------|----------------|
| Ausgabenzuwachs von 2015 bis 2024      | +24 322 Mio. € | +22 953 Mio. € |
| prozentualer Zuwachs von 2015 bis 2024 | +66,2 %        | +44,2 %        |

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts

## 2.3 Vergleich des Einnahmen- und Ausgabenwachstums

Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 sind die Ausgaben der bayerischen Kommunen deutlich stärker angestiegen als die Einnahmen. Der Unterschied liegt hier bei rund 6 436 Mio. €. Auch beim Freistaat Bayern ist ein höherer Anstieg der Ausgaben zu verzeichnen; die Differenz beträgt beim Freistaat Bayern 2 796 Mio. €.

**3. Entwicklung der Finanzierungssalden  
(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 4 FAGDV)**

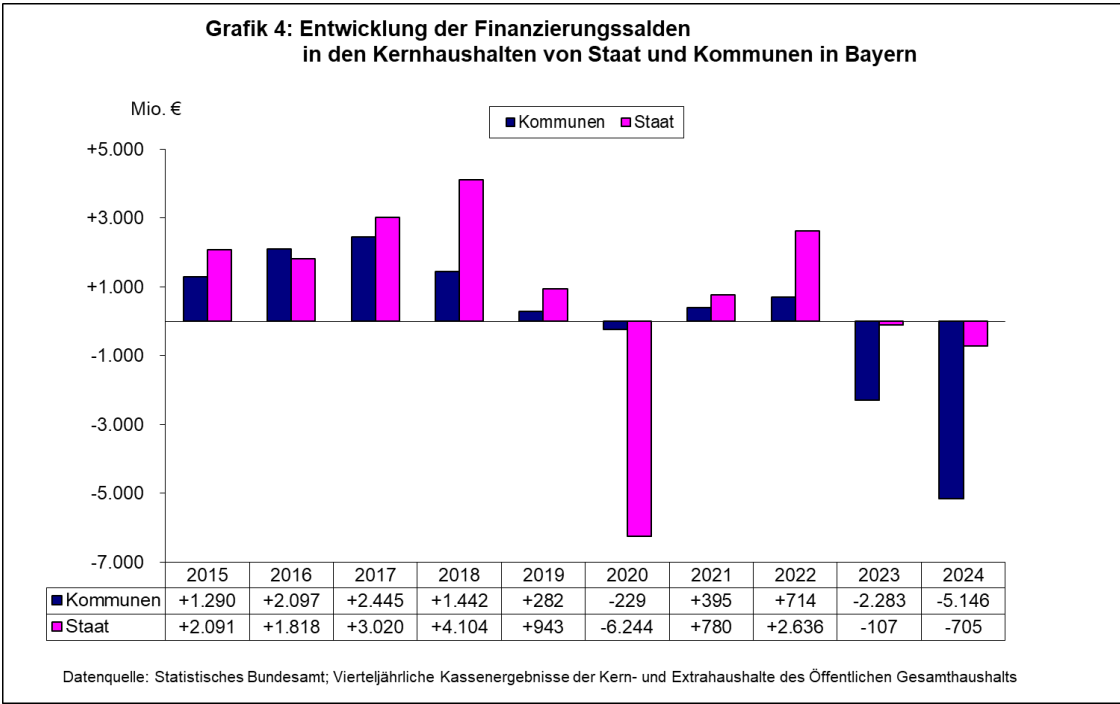
Wie bereits im Vorjahr ergaben sich auch in 2024 beim Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen negative Finanzierungssalden. Dabei fällt das Finanzierungsdefizit bei den bayerischen Kommunen mit -5 146 Mio. € deutlich höher aus als beim Freistaat Bayern (-705 Mio. €).

Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 sind die Finanzierungssalden weiterhin positiv. Bei den bayerischen Kommunen beträgt der Gesamtüberschuss +1 008 Mio. €, beim Freistaat Bayern +8 333 Mio. €.

Tabelle 4: Summe der Finanzierungssalden von Staat und Kommunen in Bayern

|                                       | Kommunen      | Staat         |
|---------------------------------------|---------------|---------------|
| Finanzierungssalden von 2015 bis 2024 | +1 008 Mio. € | +8 333 Mio. € |

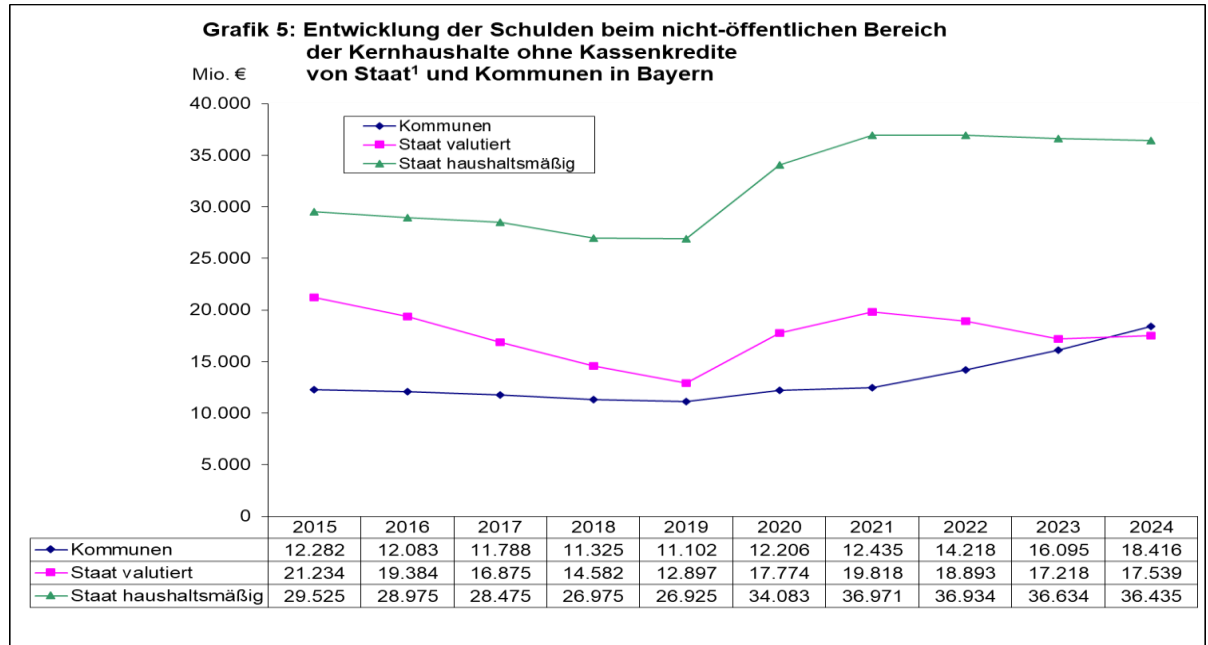
Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts



#### 4. Entwicklung der Verschuldung

##### 4.1 Entwicklung der Schulden der Kernhaushalte

(Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 5 FAGDV)



<sup>1</sup> Die Grafik gibt für die bayerischen Kommunen die kassenmäßige Verschuldung wieder, da es für die Kommunalebene nur diese Zahlen gibt.

Maßgeblich für die Beurteilung der Verschuldung des Freistaates Bayern ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung, die im Gegensatz zur kassenmäßigen Verschuldung aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite gemäß Art. 8 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes (HG), bestimmte Kreditmarktschulden, die in der geänderten Abgrenzung der Schuldenstatistik ab 2010 dem öffentlichen Bereich zugerechnet werden, von 2014 bis 2018 nicht belegte Kreditrahmen, die bis dahin in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, sowie von 2015 bis 2018 die sogenannten „Aussetzungsfloater“ (= variable Darlehen, deren Inanspruchnahme ausgesetzt werden kann), die bis dahin ebenfalls in der kassenmäßigen Verschuldung enthalten waren, beinhaltet. Die Kreditrahmen und Aussetzungsfloater wurden buchungsmäßig im Dezember 2019 getilgt.

Die haushaltsmäßige Verschuldung stellt sich für den Freistaat Bayern wie folgt dar (Angaben in Mio. €):

| Jahr | kassenmäßig | nicht belegte Kreditrahmen / Aussetzungsfloater | gem. Art. 8 HG aufgeschobene                   |                                                       |                                                                       | dem öffentl. Bereich zugerechnete Kreditmarktschulden | haushaltsmäßige Verschuldung | haushaltsmäßige Verschuldungsquote |
|------|-------------|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
|      |             |                                                 | Anschlussfinanzierungen (Allgemeiner Haushalt) | Anschlussfinanzierungen für den Stabi-Fonds (ab 2015) | Anschlussfinanzierungen für den Sonderfonds Corona-Pandemie (ab 2023) |                                                       |                              |                                    |
| 2015 | 21.234      | 1.320                                           | 5.648                                          | 1.248                                                 |                                                                       | 75                                                    | 29.525                       | 56,8 %                             |
| 2016 | 19.384      | 1.270                                           | 6.419                                          | 1.828                                                 |                                                                       | 75                                                    | 28.975                       | 52,5 %                             |
| 2017 | 16.875      | 1.420                                           | 8.567                                          | 1.538                                                 |                                                                       | 75                                                    | 28.475                       | 50,1 %                             |
| 2018 | 14.582      | 1.270                                           | 10.540                                         | 508                                                   |                                                                       | 75                                                    | 26.975                       | 45,2 %                             |
| 2019 | 12.897      | 0                                               | 12.642                                         | 1.337                                                 |                                                                       | 50                                                    | 26.925*                      | 41,5 %                             |
| 2020 | 17.774      | 0                                               | 14.097                                         | 2.158                                                 |                                                                       | 55                                                    | 34.083*                      | 49,6 %                             |
| 2021 | 19.818      | 0                                               | 14.692                                         | 2.388                                                 |                                                                       | 74                                                    | 36.971*                      | 51,3 %                             |
| 2022 | 18.893      | 0                                               | 15.083                                         | 2.879                                                 |                                                                       | 80                                                    | 36.934*                      | 51,6 %                             |
| 2023 | 17.218      | 0                                               | 15.412                                         | 1.571                                                 | 2.219                                                                 | 215                                                   | 36.634*                      | 51,6 %                             |
| 2024 | 17.539      | 0                                               | 16.196                                         | 494                                                   | 1.914                                                                 | 291                                                   | 36.435*                      | 48,7 %                             |

Quelle: Statistisches Bundesamt; Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts

Quote: Eigene Berechnungen des StMFH auf Basis dieser Daten

\*Abweichungen bei der Summenbildung durch Rundungsdifferenzen

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 ist die kassenmäßige Verschuldung der bayerischen Kommunen gegenüber dem Vorjahr um 14,4 % gestiegen. Beim Freistaat Bayern ist

bei der kassenmäßigen Verschuldung ein Anstieg der Verschuldung um 1,9 % zu verzeichnen. Für die Kommunalebene gibt es nur die kassenmäßige Verschuldung. Für die Beurteilung der Verschuldung des Freistaates Bayern ist jedoch die haushaltsmäßige Verschuldung maßgeblich. Diese beinhaltet neben der kassenmäßigen Verschuldung unter anderem auch aufgeschobene Anschlussfinanzierungen für ausgelaufene Altkredite (im Einzelnen siehe hierzu die Erläuterungen in der Fußnote zu Grafik 5). Die haushaltsmäßige Verschuldung des Freistaates Bayern ist zum 31. Dezember 2024 gegenüber dem Vorjahr leicht gesunken (-0,5 %).

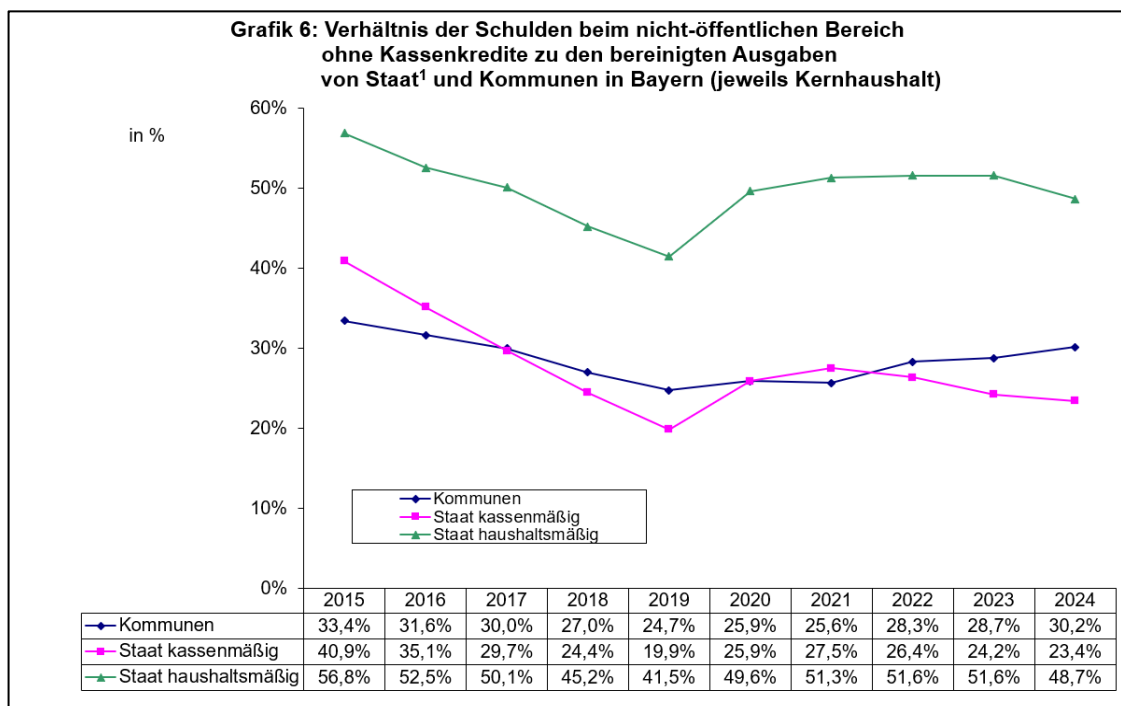
Im Zehnjahreszeitraum von 2015 bis 2024 ist beim Freistaat Bayern die kassenmäßige Verschuldung zwar um 17,4 % gesunken; bei haushaltsmäßiger Betrachtung sind die Staatsschulden jedoch um 23,4 % angestiegen (6,9 Mrd. €). Bei den bayerischen Kommunen fällt der Anstieg im gleichen Zeitraum mit 49,9 % (6,1 Mrd. €) deutlicher stärker aus.

Tabelle 5: Entwicklung der Schulden von Staat und Kommunen in Bayern

|                                            | Kommunen      | Staat                 |                          |
|--------------------------------------------|---------------|-----------------------|--------------------------|
|                                            |               | kassenmäßige Schulden | haushaltsmäßige Schulden |
| Entwicklung der Schulden von 2015 bis 2024 | +6 134 Mio. € | -3 695 Mio. €         | +6 910 Mio. €            |
| Prozentuale Veränderung von 2015 bis 2024  | +49,9 %       | -17,4 %               | +23,4 %                  |

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihe 5 (Tabelle 5.1; bis 2021) bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts (ab 2022)

#### 4.2 Schulden der Kernhaushalte in Relation zu den Gesamtausgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 6 FAGDV)



<sup>1</sup> vgl. Grafik 5, Fußnote 1

Die Verschuldungsquote (Verhältnis der Schulden zu den bereinigten Gesamtausgaben) der bayerischen Kommunen stieg von 2023 auf 2024 weiter an (von 28,7 % auf 30,2 %). Die kassenmäßige Verschuldungsquote des Freistaates Bayern sank hingegen erneut von 24,2 % auf 23,4 %. Auch die haushaltsmäßige Verschuldungsquote des Freistaates Bayern sank erstmals seit 2019 wieder (von 51,6 % auf 48,7 %).

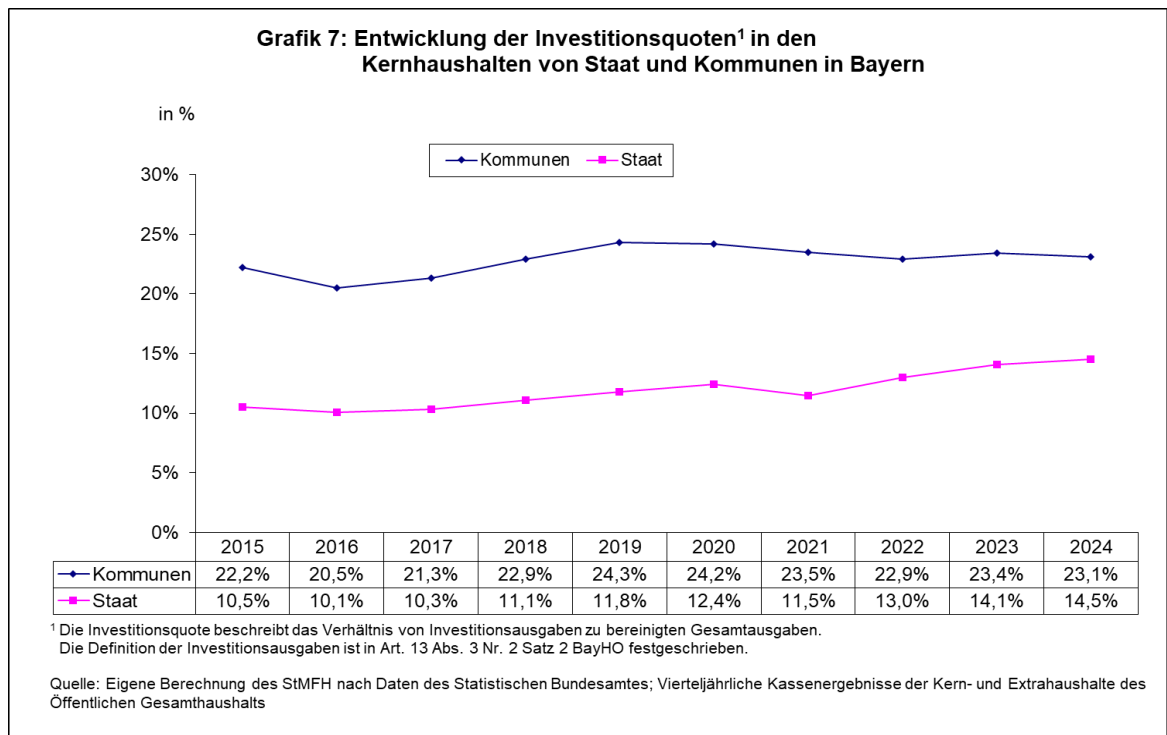
Im Zehnjahresvergleich von 2015 bis 2024 ging die Verschuldungsquote bei den bayerischen Kommunen um 9,8 % zurück. Beim Freistaat Bayern ergibt sich bei der kassenmäßigen Verschuldungsquote ein Rückgang um 42,7 %, bei der maßgeblichen haushaltsmäßigen Verschuldungsquote (siehe Nr. 4.1) um 14,4 %.

Tabelle 6: Verhältnis der Schulden zu den Gesamtausgaben von Staat und Kommunen in Bayern

|                         | Kommunen | Staat                 |                          |
|-------------------------|----------|-----------------------|--------------------------|
|                         |          | kassenmäßige Schulden | haushaltsmäßige Schulden |
| Quote 2015              | 33,4 %   | 40,9 %                | 56,8 %                   |
| Quote 2024              | 30,2 %   | 23,4 %                | 48,7 %                   |
| Prozentuale Veränderung | -9,8 %   | -42,7 %               | -14,4 %                  |

Quelle: Eigene Berechnungen des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamts, Fachserie 14, Reihen 5 und 2 bzw. Statistischer Bericht – Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts

## 5. Entwicklung der Investitionsquoten (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 7 FAGDV)



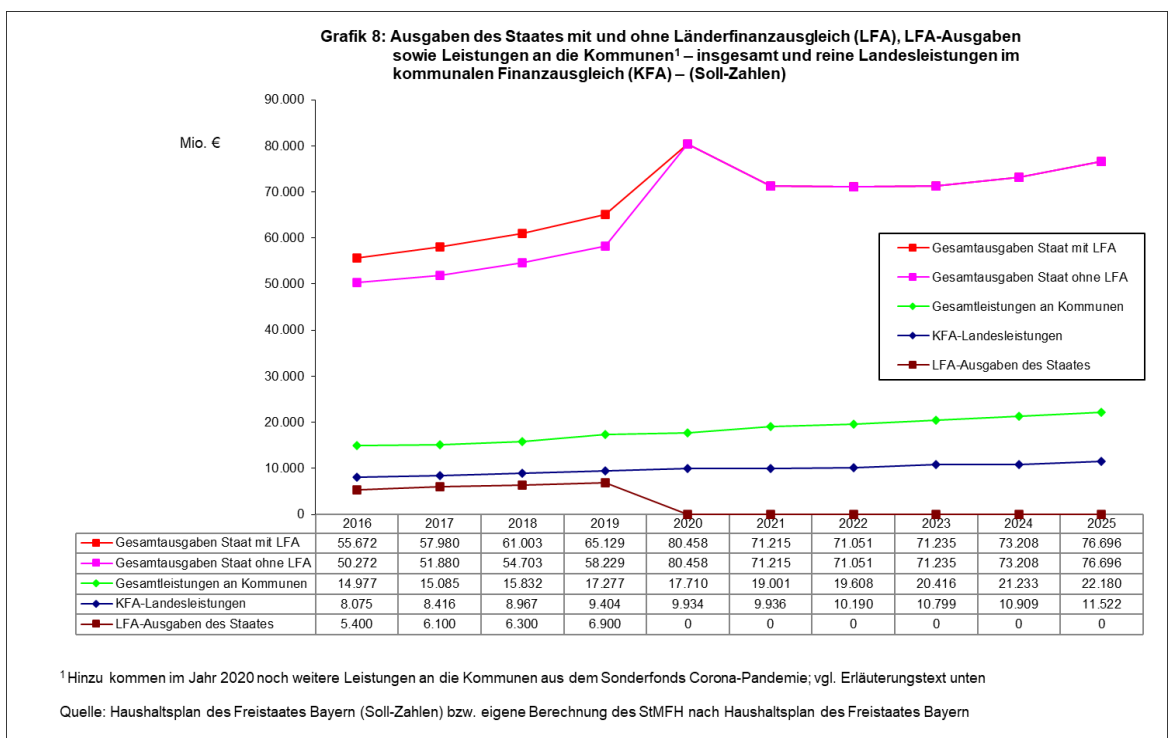
Während die Investitionsquote des Freistaates Bayern im Jahr 2024 um +2,8 % (0,4 Prozentpunkte) anstieg, ging diese bei den bayerischen Kommunen um 1,3 % (0,3 Prozentpunkte) zurück. Mit 23,1 % liegt die Investitionsquote der bayerischen Kommunen im Jahr 2024 aber weiter deutlich über der Investitionsquote des Freistaates Bayern (14,5 %).

Tabelle 7: Vergleich der Investitionsquoten von Staat und Kommunen in Bayern

|                         | Kommunen | Staat   |
|-------------------------|----------|---------|
| Investitionsquote 2015  | 22,2 %   | 10,5 %  |
| Investitionsquote 2024  | 23,1 %   | 14,5 %  |
| Prozentuale Veränderung | +4,1 %   | +38,1 % |

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Daten des Statistischen Bundesamtes, Vierteljährliche Kassenergebnisse der Kern- und Extrahaushalte des Öffentlichen Gesamthaushalts; Verhältnis Investitionsausgaben (Kapitalrechnung ohne Schuldentilgung und ohne sonstige Vermögensübertragungen) zu bereinigten Ausgaben

## 6. Entwicklung der Ausgaben des Staates und staatliche Leistungen an die Kommunen (Art. 23 Abs. 2 Nr. 1 BayFAG, § 19 Abs. 2 Nr. 8 FAGDV)



Ein beachtlicher Teil der Ausgaben des Freistaates Bayern entfällt auf die Leistungen an die bayerischen Kommunen innerhalb und außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs. Im Zehnjahreszeitraum von 2016 bis 2025 sind die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die bayerischen Kommunen mit +48,1 % stärker angestiegen als die Gesamtausgaben des Freistaates Bayern, die sich um +37,8 % erhöht haben. Ohne die – bis 2019 noch enthaltenen – Ausgaben im Länderfinanzausgleich haben sich die Gesamtausgaben des Freistaates Bayern um +52,6 % und damit etwas mehr als die Ausgabeansätze für die Gesamtleistungen an die bayerischen Kommunen erhöht. Die Landesleistungen im kommunalen Finanzausgleich sind im gleichen Zeitraum um +42,7 % gestiegen.

Im Jahr 2020 sind die Leistungen an die Kommunen aus dem Sonderfonds Corona-Pandemie (Kap. 13 19) nicht in den Gesamtleistungen an die Kommunen enthalten, da im Soll die Mittel für den Corona-Sonderfonds in Höhe von 20 Mrd. € mit Zustimmung des Landtags in einer Summe veranschlagt wurden und die Mittel erst im Haushaltsvollzug aufgeteilt wurden. Die Kommunen erhielten aber auch im Jahr 2020 erhebliche

Leistungen aus dem Sonderfonds, u. a. die Kompensation von Gewerbesteuermindereinnahmen im Gesamtvolumen von 2,398 Mrd. € mit einem Landesanteil von 1,346 Mrd. €.

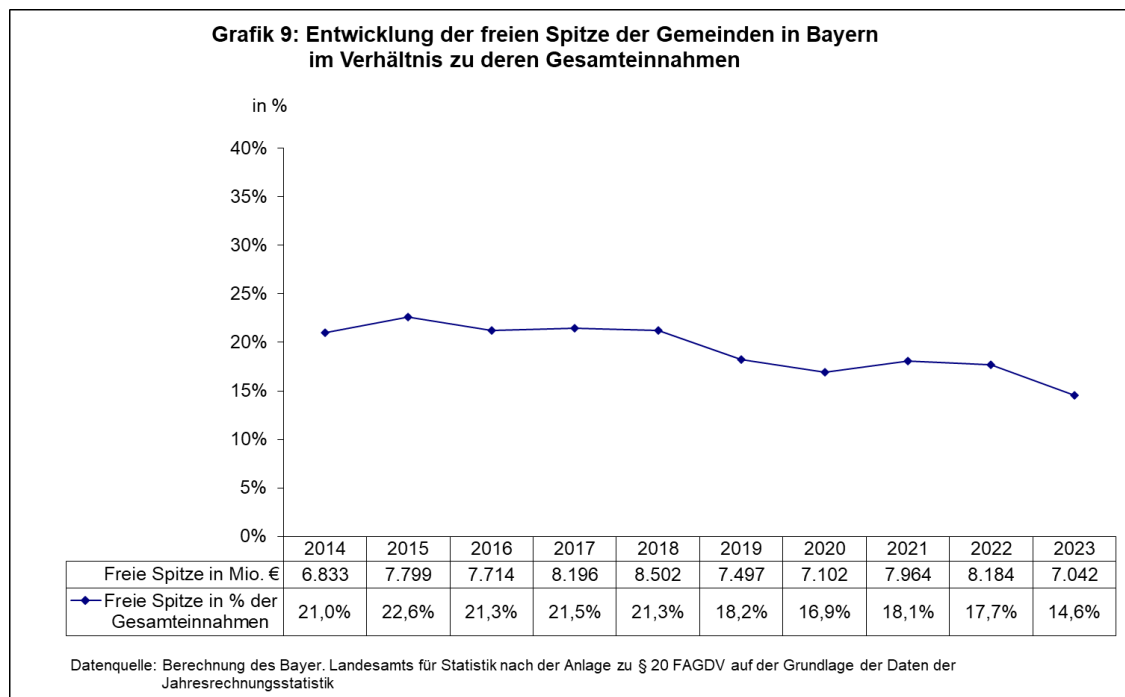
Im Jahr 2019 wurden letztmalig die Leistungen im Länderfinanzausgleich im Staatshaushalt als Ausgaben verbucht (Haushaltsansatz 2019: 6,9 Mrd. €; siehe auch Nr. 1 und Nr. 2.2).

Tabelle 8: Ausgabenzuwachs des Freistaates Bayern insgesamt im Vergleich zur Entwicklung der Gesamtleistungen des Freistaates Bayern an die bayerischen Kommunen (Haushaltssoll)

|                                        | Staatsausgaben | Leistungen an die Kommunen |
|----------------------------------------|----------------|----------------------------|
| Zuwachs von 2016 bis 2025              | +21 025 Mio. € | +7 203 Mio. €              |
| Prozentualer Zuwachs von 2016 bis 2025 | +37,8 %        | +48,1 %                    |

Quelle: Eigene Berechnung des StMFH nach Haushaltsplänen des Freistaates Bayern

## 7. Entwicklung der verfügbaren Mittel der Gemeinden für freiwillige Aufgaben (Art. 23 Abs. 2 Nr. 2 BayFAG, § 20 FAGDV)



Der Anteil an den Gesamteinnahmen, der den Gemeinden zur Erfüllung freiwilliger Aufgaben verbleibt, sank im Jahr 2023 um 3,1 Prozentpunkte auf 14,6 %.

## 8. Ausblick (Art. 23 Abs. 2 Nr. 3 BayFAG, § 21 FAGDV)

### 8.1 Entwicklung der Steuereinnahmen

Die deutsche Wirtschaft steckt in der Krise fest. Die Folgen der Energiekrise, aber auch Herausforderungen wie die Dekarbonisierung, der demografische Wandel sowie geopolitische Unsicherheiten belasten das Wachstum spürbar. Nachdem im Jahr 2024 das preisbereinigte („reale“) Bruttoinlandsprodukt (BIP) in Deutschland um 0,5 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken war, ist auch in 2025 bisher keine Erholung zu beobach-

ten: Das reale Bruttoinlandsprodukt stieg zwar im 1. Quartal 2025 um 0,3 % an, fiel jedoch im 2. Quartal um 0,2 % und stagnierte im 3. Quartal (jeweils saison- und kalenderbereinigt ggü. dem Vorquartal).

Für das Gesamtjahr 2025 erwartet die Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion vom Oktober 2025, die der aktuellen Steuerschätzung zugrunde liegt, ein Wachstum des realen BIP um 0,2 % gegenüber dem Vorjahr. In den Jahren 2026 und 2027 wird mit einem Wirtschaftswachstum von 1,3 % bzw. 1,4 % (jeweils ggü. dem Vorjahr) gerechnet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom 21. bis 23. Oktober 2025 werden sowohl die Länder als auch die Gemeinden in den Jahren 2025 und 2026 voraussichtlich Zuwächse bei den Steuereinnahmen verzeichnen können.

Tabelle 9: Ergebnis der Steuerschätzung Oktober 2025

|                              | Ist     |         | Schätzung |         |
|------------------------------|---------|---------|-----------|---------|
|                              | 2023    | 2024    | 2025      | 2026    |
| Länder (Mio. €)              | 382 627 | 394 836 | 415 148   | 423 423 |
| Veränderung ggü. Vorjahr (%) | -0,5    | 3,2     | 5,1       | 2,0     |
| Gemeinden (Mio. €)           | 141 638 | 145 911 | 149 949   | 156 216 |
| Veränderung ggü. Vorjahr (%) | 4,6     | 3,0     | 2,8       | 4,2     |

Quelle: BMF, Ergebnisse der Steuerschätzung vom 21. bis 23. Oktober 2025.

Durch das in 2025 beschlossene Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland (in Oktober-Steuerschätzung 2025 berücksichtigt) müssen die Kommunen mit sinkenden Gewerbesteuererträgen rechnen. Als Ausgleich werden die Umsatzsteuer-Festbeträge der Kommunen in den Jahren 2025 bis 2029 zulasten des Bundes erhöht. Im Jahr 2025 erhalten die Kommunen bundesweit 248 Mio. € und in 2026 bundesweit 1,6 Mrd. € zusätzlich über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: 42 Mio. € für 2025 und 275 Mio. € für 2026).

## 8.2 Für die Ausgabenseite wichtige Entwicklungen

Die Situation auf dem Arbeitsmarkt wirkt sich bei Staat und Kommunen über die Steuereinnahmen auf der Einnahmeseite und insbesondere über die Sozialausgaben auf der Ausgabenseite aus. Die Tendenz ist dabei aktuell negativ.

Im Gesamtjahr 2024 erhöhte sich die Arbeitslosenzahl in Deutschland im Vergleich zum Vorjahr um rd. 178 000 auf rd. 2,78 Mio. Personen (Arbeitslosenquote 6,0 %). Auch in Bayern lag die Arbeitslosenquote mit 3,7 % im Jahresdurchschnitt 2024 spürbar über dem Vorjahresschnitt (3,4 %), trotzdem belegte Bayern im Ländervergleich damit weiterhin den Spitzenplatz. Ursache für die gestiegene Arbeitslosigkeit war laut Bundesagentur für Arbeit unter anderem die schwache Konjunktur.

Auch im Verlauf des Jahres 2025 wirkt sich die wirtschaftliche Stagnation zunehmend auf den Arbeitsmarkt aus. Die Arbeitslosenquote im Oktober 2025 lag in Deutschland bei 6,2 % (September: 6,3 %) und in Bayern bei 3,9 % (September: 4,2 %). Verglichen mit den jeweiligen Vorjahreswerten für Deutschland und Bayern zeigt sich im Oktober 2025 ein Anstieg der Arbeitslosigkeit.

Die Arbeitskräftenachfrage trübt sich ebenfalls ein: Die Zahl der gemeldeten Stellen war in Deutschland und Bayern im Jahr 2024 rückläufig – dieser Trend hält (verglichen zum Vorjahr) auch im Oktober 2025 an.

Seit 2018 entlastet der Bund die Kommunen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) bundesweit jedes Jahr in Höhe von 5 Mrd. €. Die Entlastung erfolgt über drei unterschiedliche Transferwege: Für das Jahr 2025 erhalten die Kommunen 2,4 Mrd. € über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Anteil bayerische Kommunen: rd. 410 Mio. €). Zugleich wurde die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der

Unterkunft und Heizung (Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II) für 2025 auf 10,2 Prozentpunkte festgelegt (Anteil bayerische Kommunen: rd. 141 Mio. €). Der dritte Anteil in Höhe von 1 Mrd. € wird über einen erhöhten Umsatzsteueranteil an die Länder ausgereicht. Mit den auf Bayern entfallenden Mitteln wird die Anteilmasse des allgemeinen Steuerverbundes jährlich um 155 Mio. € erhöht und dadurch die Schlüsselzuweisungen gestärkt. Allerdings ist diese Entlastung nicht dynamisiert, sodass die Entlastungswirkung für die Kommunen angesichts steigender Sozialausgaben zunehmend geringer wird.

Zur Entlastung der Kommunen übernimmt der Bund seit 2020 dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten für Unterkunft und Heizung in der Grundversicherung für Arbeitssuchende. Dies bedeutet für die bayerischen Kommunen eine zusätzliche Entlastung in einer Größenordnung von jährlich rund 345 Mio. €.

Die Personalausgaben stellen mit einem Anteil von rd. 25 % (Kommunen) bzw. rd. 40 % (Staat) an den jeweiligen Gesamtausgaben eine bedeutende Ausgabeposition dar. Die Tarifabschlüsse des Jahres 2023 für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) sowie nachfolgend auch der Länder (TV-L) waren die höchsten Abschlüsse seit mindestens 50 Jahren.

Der Abschluss im Bereich des TV-L vom 9. Dezember 2023 sah die Erhöhung der Tabellenentgelte ab 1. November 2024 um 200 € sowie eine weitere Anhebung um 5,5 % ab 1. Februar 2025 vor, insgesamt mindestens 340 €. Die Ausbildungsentgelte stiegen ab 1. November 2024 um 100 € und ab 1. Februar 2025 um weitere 50 €. Weiterhin erhielten die Beschäftigten eine steuer- und abgabenfreie Inflationsausgleichsprämie von insgesamt 3 000 € (Einmalbetrag von 1 800 €, in den Monaten Januar bis Oktober 2024 jeweils 120 €). Die Laufzeit des Tarifabschlusses der Länder beträgt 25 Monate bis zum 31. Oktober 2025.

Die Zahlungen an die bayerischen Beamtinnen und Beamten orientieren sich maßgeblich an den Tarifabschlüssen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Länder. Somit wurde auch der Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 für den öffentlichen Dienst der Länder mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2024/2025 vom 8. Juli 2024 (GVBl. S. 170) zeitgleich und systemgerecht auf den Beamten- und Versorgungsbereich übertragen.

Der nachfolgende Abschluss im Bereich des TVöD (Bund und Kommunen) vom 6. April 2025 bringt ebenfalls erhebliche Lohnsteigerungen. So steigen die Tabellenentgelte ab dem 1. April 2025 um 3,0 %, mindestens aber um 110 €. Ab dem 1. Mai 2026 werden die Tabellenentgelte um weitere 2,8 % angehoben. Zudem erhöht sich die Jahressonderzahlung für kommunale Beschäftigte auf einheitlich 85 % und Teile der Jahressonderzahlung können in bis zu drei freie Tage umgewandelt werden (gilt nicht für Bereich der Krankenhäuser, Pflege- und Betreuungseinrichtungen, für diese wurde stattdessen die Jahressonderzahlung in den Entgeltgruppen 1 bis 8 auf 90 % erhöht). Die Wochenarbeitszeit kann freiwillig auf bis zu 42 Wochenstunden erhöht werden. Das Entgelt erhöht sich in diesem Fall entsprechend, zudem wird ein Zuschlag gewährt. Ab 2027 wird ein zusätzlicher Urlaubstag gewährt. Die Ausbildungsentgelte wurden ab 1. April 2025 um 75 € erhöht; ab 1. Mai 2026 erfolgt eine weitere Erhöhung um 75 €. Die Laufzeit der aktuellen Vereinbarung beträgt 27 Monate bis zum 31. März 2027.

Die nächsten Tarifverhandlungen im Bereich des TV-L sind für Ende des Jahres 2025 angesetzt. Die Tarifrunde 2025 dürfte sich wieder am TVöD orientieren und so voraussichtlich zu erheblichen Mehrausgaben auch bei den Ländern führen.

Die hohen Tarifabschlüsse steigern auch die ohnehin hohe Ausgabendynamik im Sozialbereich, z. B. bei der Jugendhilfe, der Hilfe zur Pflege sowie bei der Eingliederungshilfe. Auch bei steigenden Einnahmen bringt dies erhebliche Herausforderungen für die kommunalen Aufgabenträger mit sich.

Aufgabenschwerpunkte beim Freistaat Bayern als auch bei den bayerischen Kommunen sind nach wie vor die Bereiche Schule und Kinderbetreuung. Im Bereich der Schulen wird die Fortsetzung der Digitalisierung auch in der Zukunft eine zentrale Herausforderung darstellen. Bereits am 17. Mai 2019 trat hierzu die Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen dem Bund und den Ländern in Kraft, wonach Bayern rund 778 Mio. € an Bundesmitteln erhielt. Aus drei ergänzenden

500 Mio. €-Sonderprogrammen des Bundes erhielt der Freistaat Bayern zusätzlich je 77,8 Mio. € für Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte und technischen Support „Wartung und Pflege“. Der Freistaat Bayern hat in einem Landesprogramm in den Jahren 2018 bis 2020 bereits 212,5 Mio. € in die Digitalisierung an Schulen investiert. Ergänzt wurden diese Bundes- und Landesmittel durch Festlegungen im Rahmen des Schuldigitalisierungsgipfels am 23. Juli 2020, u. a.:

- Unterstützung der bayerischen Kommunen bei Wartung und Pflege mit 77,8 Mio. € an Landesmitteln bis 2024 (Verdoppelung der Bundesmittel);
- Freistaat Bayern hat zugesagt, sich auch nach Ablauf der Förderprogramme ab 2025 in Höhe von 50 % an den Kosten für Wartung und Pflege zu beteiligen; durch Änderung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) im Juli 2023 wurde schließlich ein dauerhafter Wartungs-und-Pflege-Zuschuss in Art. 5 Abs. 3 BaySchFG in Form einer „Pro-Kopf-Pauschale“ gesetzlich verankert;
- Mobile Endgeräte für Schüler und Lehrer: Verstärkung der Bundesmittel mit Landesmitteln in Höhe von 75 Mio. € (weitere Landesmittel in Höhe von 30 Mio. € wurden im Rahmen des Corona-Investitionsprogramms zum Haushalt 2022 bereitgestellt).

Nach Auslaufen des „DigitalPakts Schule 2019 bis 2024“ am 16. Mai 2024 sollte die Digitalisierung durch einen im Koalitionsvertrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP angekündigten weiteren DigitalPakt für Schulen mit einer Laufzeit bis 2030 (DP 2.0) fortgeführt werden. Im Rahmen der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 wurde der Bund aufgefordert, eine Finanzierung ab Juni 2024 in Höhe von mindestens 600 Mio. € sowie daran anschließend in Höhe von jährlich mindestens 1,3 Mrd. € im Bundeshaushaltsplan vorzusehen. Nach aktuellem Verhandlungsstand zum Digitalpakt 2.0 reduziert der Bund seine Finanzhilfen von bisher 6,5 Mrd. € auf 2,25 Mrd. €, für Bayern von 1,012 Mrd. € auf 0,350 Mrd. €. Während des angestrebten 4-Jahres-Zeitraums (2027–2030) stehen Bundesmittel in Höhe von 78,8 Mio. € pro Jahr für die schulische IT-Infrastruktur zur Verfügung. Im Digitalpakt 2.0 sollen Bundesmittel auch für gesetzliche Pauschalen eingesetzt werden können. Derzeit finden Gespräche zwischen Staatsregierung und kommunalen Spitzenverbänden in Bayern zur grundsätzlichen Weiterentwicklung der Digitalisierung an Schulen statt: Anknüpfend an den seit 1. Januar 2025 im Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz verankerten Wartungs-und-Pflege-Zuschuss soll in einem zweiten Schritt ein Gesamtkonzept schulische IT-Infrastruktur in Form eines gesetzlichen 4-Säulen-Zuschusses zur IT-Infrastruktur ab 1. Januar 2027 entwickelt werden.

Der Landtag hat am 13. November 2025 beschlossen, das Bayerische Familiengeld für die ab 1. Januar 2025 geborenen Kinder und das Bayerische Krippengeld abzuschaffen. Die dadurch freiwerdenden Mittel sollen vollständig in die Betriebskostenförderung der staatlich geförderten Kinderbetreuungseinrichtungen investiert werden. Allein in den Jahren 2026 und 2027 sollen damit in der Summe rd. 780 Mio. € mehr für die Kinderbetreuungseinrichtungen zur Verfügung gestellt werden.

Mit dem Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und Drittes Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 stellt der Bund den Ländern auch für die Jahre 2025 und 2026 Mittel für die Weiterentwicklung der Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zur Verfügung.

Des Weiteren erfolgt ab dem 1. August 2026 die stufenweise Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung von Grundschulkindern durch Anpassung des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Der Bund unterstützt die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) bei den Investitionskosten für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote mit Finanzhilfen im Umfang von bis zu 3,5 Mrd. €. Zum anteiligen Ausgleich der aus der Einführung des Rechtsanspruchs entstehenden laufenden Belastungen erhalten die Länder ab 2026 aufwachsende Umsatzsteuerfestbeträge (1,3 Mrd. € p. a. im Endausbau ab dem Jahr 2030). Diese Mittel sollen den Kommunen als Adressaten des Rechtsanspruchs

vollständig und möglichst unkonditioniert zur Umsetzung des Rechtsanspruchs zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Gesetzesänderung befindet sich derzeit in Umsetzung.

Im Bereich der Krankenhausversorgung haben Landkreise und kreisfreie Städte derzeit hohe Betriebskostendefizite für kommunale Krankenhäuser zu tragen. Dies ist auch auf das Versäumnis des Bundes zurückzuführen, Pflegesätze und Fallpauschalen an veränderte Gegebenheiten (insb. nicht gedeckte Kostensteigerungen) anzupassen. Aufgrund dieser Defizite kommt es vermehrt zu Insolvenzverfahren, Krankenhausschließungen und Umstrukturierungen. Es ist zu erwarten, dass sich dieser Trend im Zuge der Krankenhausreform des Bundes noch verstärken wird.

Nicht zuletzt führen auch die weiterhin hohen Asylbewerberzahlen und die zunehmenden Herausforderungen im Zusammenhang mit Geflüchteten aus der Ukraine zu erheblichen Belastungen für den Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen. Die Bewältigung des Flüchtlingszugangs ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, zu der alle Ebenen der öffentlichen Hand ihren Beitrag leisten müssen. Gerade in den Bereichen Asyl und Integration kommt der Freistaat Bayern dabei seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Kommunen umfassend nach und entlastet diese erheblich. Insbesondere erstattet der Freistaat Bayern den bayerischen Kommunen sämtliche Kosten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und unterstützt die Kommunen zudem auch massiv durch die Duldung von Fehlbelegern (einschließlich Geflüchteten aus der Ukraine) in staatlich finanzierten Unterkünften. Nach dem FAG-Änderungsgesetz 2024 vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 254) sinkt die Bundesbeteiligung an den Kosten von Ländern und Kommunen ab dem Jahr 2024 gegenüber den Vorjahren deutlich. In einer gemeinsamen Protokollerklärung des Freistaates Bayern und des Freistaates Sachsen zum vorausgehenden MPK-Beschluss vom 6. November 2023 wurde die vorgesehene finanzielle Beteiligung des Bundes daher als unzureichend kritisiert.

Ein weiterer Schwerpunkt von Staat und Kommunen in Bayern ist der Ausbau der Digitalisierung. Um diese voranzubringen, wurde im Frühjahr 2024 die Zukunftskommission #Digitales Bayern 5.0 – bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie der Staatsregierung – gebildet. Gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der kommunalen Praxis hat die Zukunftskommission eine Vielzahl konkreter Maßnahmen erarbeitet. Dazu gehören unter anderem die Einrichtung eines zentralen kommunalen IT-Dienstleisters, die Optimierung digitaler Verwaltungsprozesse im Sinne der Ende-zu-Ende-Digitalisierung, Plattformen für den sicheren Einsatz künstlicher Intelligenz oder Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen IT-Sicherheit.

Die Inflationsrate (gemessen als Veränderung des Verbraucherpreisindex) für das Gesamtjahr 2024 lag in Deutschland mit +2,2 % (ggü. Gesamtjahr 2023) nah am mittelfristigen 2 %-Ziel der EZB. Im Oktober 2025 beträgt die vorläufige Inflationsrate +2,3 %. Im September 2025 lag die Inflationsrate bei +2,4 %, im August 2025 hatte sie +2,2 % betragen (jeweils ggü. Vorjahresmonat). Aktuelle Prognosen erwarten für die Jahre 2025 und 2026 Inflationsraten um die 2 %.

Vor diesem Hintergrund steht die Finanzpolitik auch weiterhin vor großen Herausforderungen. Es bleibt abzuwarten, wie sich Maßnahmen wie beispielsweise das steuerliche Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland in den Steuereinnahmen niederschlägt, denn ohne derartige Maßnahmen ist auch in den kommenden Jahren mit einer weniger dynamischen Entwicklung der Steuereinnahmen zu rechnen. Damit wächst der Druck auf die Haushalte aller staatlichen Ebenen; die Spielräume für freiwillige Ausgaben grenzen sich zunehmend ein. Gleichzeitig nehmen die Anforderungen an die öffentliche Hand stetig zu: Neben den hohen Dauerbelastungen, etwa bei Personal und Sozialsystemen, gewinnen Investitionen in Infrastruktur, Digitalisierung, Klimaschutz und äußere Sicherheit weiter an Bedeutung. Die Beteiligung der Kommunen am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes, aus dem insgesamt 15,7 Mrd. € für Bayern zur Verfügung stehen, wird dazu beitragen, die Investitionen in die kommunale Infrastruktur, z. B. Schulen, Kindertageseinrichtungen und Krankenhäuser, auch in schwierigen Zeiten auf hohem Niveau zu halten und zu stärken. Doch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität wird, auch in Kombination mit solider Einnahmenbasis und Ausgabendisziplin, alleine nicht ausrei-

chen, um die anstehenden finanzpolitischen Herausforderungen auch künftig bewältigen zu können. Zusätzlich muss auch auf Bundesebene der Weg beschritten werden, den Bayern bereits geht, und bestehende Standards und Strukturen auf den Prüfstand gestellt werden.

## 9. Schlussfolgerung

Der Freistaat Bayern und die bayerischen Kommunen profitieren aktuell zwar noch von der insgesamt positiven Finanzentwicklung der letzten zehn Jahre. Die Finanzlage hat sich aber zuletzt deutlich verschlechtert. Dies äußert sich auf kommunaler Ebene insbesondere in hohen Finanzierungsdefiziten und steigender Verschuldung. Neben den Personalausgaben spielen im kommunalen Bereich insbesondere die Sozialausgaben eine entscheidende Rolle. Hier kann aber nur der Bund wirksam steuernd eingreifen. Ein Grund für die hohen Finanzierungsdefizite der bayerischen Kommunen sind allerdings auch die im Ländervergleich äußerst hohen Investitionen. Das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes, aus dem in den nächsten Jahren rd. 15,7 Mrd. € nach Bayern fließen und für Investitionen im staatlichen und im kommunalen Bereich eingesetzt werden können, wird dazu beitragen, dass die bayerischen Kommunen trotz der angespannten Lage weiter wichtige Infrastrukturinvestitionen tätigen können.

Die größten Herausforderungen für die bayerischen Kommunen bestehen jedoch bei den laufenden Ausgaben. In dieser aktuellen Situation ist es angemessen, die bayerischen Kommunen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben finanziell noch stärker zu unterstützen und alle drei kommunalen Ebenen (Gemeinden, Landkreise, Bezirke) insbesondere in den Verwaltungshaushalten zu entlasten durch eine Erhöhung der Schlüsselzuweisungen sowie eine Erhöhung der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG an die Bezirke. Angesichts der andernfalls drohenden erheblichen Umlagesatzsteigerungen wurde die Priorität auf die Zuweisungen an die Bezirke gesetzt. Daneben sind die im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD auf Bundesebene angelegten Reformen insbesondere im Sozialbereich zeitnah umzusetzen, um die Kommunen wirkungsvoll und strukturell zu entlasten. Die bayerischen Kommunen werden jedoch nicht umhinkommen, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung darüber hinaus Prioritäten zu setzen, ihre Verwaltung zu verschlanken und weiter Effizienzen zu heben, zum Beispiel durch eine weitere Digitalisierung.

## II. Finanzielle Ausstattung des kommunalen Finanzausgleichs 2026

Der Entwurf des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat zum kommunalen Finanzausgleich 2026 wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden erörtert (Art. 23 Abs. 1 BayFAG). Dabei wurden die Belange des Freistaates Bayern und die Forderungen der bayerischen Kommunen eingehend diskutiert und die Möglichkeiten, die sich durch das Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes bieten, beraten. Die kommunalen Spitzenverbände forderten mit Blick auf die stark angestiegenen Ausgabebelastungen strukturelle Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich 2026 für die Verwaltungshaushalte der Gemeinden, Landkreise und Bezirke.

Nach intensivem Austausch der Argumente und unter eingehender Würdigung der Finanzentwicklung von Freistaat Bayern und bayerischen Kommunen, der Entwicklung des für freiwillige Aufgaben der Gemeinden verbleibenden Gesamtbetrags und des Ausblicks auf bedarfsprägende Umstände im Jahr 2026 wurde ein für beide Seiten tragfähiger Kompromiss gefunden.

Im Ergebnis erhalten die bayerischen Kommunen im Jahr 2026 aus dem kommunalen Finanzausgleich insgesamt 12 830,2 Mio. €. Dies bedeutet einen Anstieg gegenüber dem Vorjahr um 7,1 % bzw. 845,8 Mio. €. Die darin enthaltenen reinen Landesleistungen steigen gegenüber dem Vorjahr um 7,2 % bzw. 855,5 Mio. € auf 12 377,8 Mio. €. Aus den Steuerverbünden fließen den bayerischen Kommunen im Jahr 2026 rd. 212 Mio. € mehr Mittel zu, aus dem allgemeinen Steuerverbund rd. 86 Mio. €, aus dem Grunderwerbsteuerverbund rd. 87 Mio. € und aus dem Einkommensteuersersatz rd. 39 Mio. €. Zusätzlich stellt der Freistaat Bayern in einem finanziellen Kraftakt weitere

allgemeine Haushaltsmittel in Höhe von 633 Mio. € einschließlich 45 Mio. € aus dem Epl. 03 zur Verfügung.

Flankiert werden die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs aus dem auf Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Hieraus werden die Härtefallförderung für Abwasserentsorgungs- und Wasserversorgungsanlagen, die Krankenhausinvestitionsförderung, der kommunale Hochbau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen sowie die investiven Stabilisierungshilfen alleine im Jahr 2026 mit insgesamt 550 Mio. € unterstützt. Gleichzeitig bleiben die Leistungen des kommunalen Finanzausgleichs im Investitionsbereich auf dem erreichten hohen Niveau ungekürzt erhalten. Damit bilden die Investitionen nach wie vor einen großen Schwerpunkt im kommunalen Finanzausgleich.

So stehen innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs für die Förderung des kommunalen Hochbaus weiterhin 1,07 Mrd. € zur Verfügung, flankiert mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes i. H. v. 300 Mio. €. Für die Krankenhausinvestitionsförderung nach dem Bayerischen Krankenhausgesetz stehen im kommunalen Finanzausgleich unverändert 800 Mio. € zur Verfügung, flankiert mit 100 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes. Für die Förderung der Sanierung von Abwasserentsorgungsanlagen und Wasserversorgungsanlagen in Härtefällen stehen im kommunalen Finanzausgleich weiterhin 165 Mio. € zur Verfügung, flankiert mit Mitteln aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes i. H. v. 50 Mio. €. Die investiven Stabilisierungshilfen werden i. H. v. 100 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes finanziert. Die Leistungen aus dem Kfz-Steuerersatzverbund werden auf dem bisherigen Niveau fortgeführt: die Leistungen für den ÖPNV mit 238 Mio. €, die für den kommunalen Straßenbau mit insgesamt 644 Mio. €. Für die Investitionspauschalen werden unverändert 446 Mio. € bereitgestellt.

Zusätzlich wird den bayerischen Kommunen aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes ein pauschales Investitionsbudget in Höhe von 2 Mrd. € zur Verfügung gestellt, das die jeweilige Kommune nach eigener Entscheidung flexibel für Investitionen bis 2032 verwenden kann (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E). Um den bayerischen Kommunen die Finanzierung ihrer Eigenanteile beim kommunalen Hochbau zu erleichtern, stehen in den kommenden vier Jahren (2026 bis 2029) weitere 900 Mio. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes zur Verfügung, mit denen die regulären Zuweisungsbeträge um jeweils 10 % erhöht werden können (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E).

Da die Verbundmasse des allgemeinen Steuerverbundes für 2026 gesunken ist, die bayerischen Kommunen aber mehr allgemeine Deckungsmittel für ihre Verwaltungshaushalte erhalten sollen, wird der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund schrittweise von aktuell 13 % auf 13,3 % in 2026 und auf 13,5 % ab 2027 erhöht. Die Schlüsselzuweisungen steigen im Jahr 2026 um 131 Mio. € auf 4,98 Mrd. €. Durch die Anhebung des Kommunalanteils wird eine strukturelle Verbesserung zugunsten der bayerischen Kommunen geschaffen, die bei steigenden staatlichen Einnahmen aus den Gemeinschaftsteuern auch zu höheren Schlüsselzuweisungen in den kommenden Jahren führt. Die Zuweisungen an die Bezirke werden aus allgemeinen Haushaltsmitteln um 480 Mio. € bzw. 57 % auf 1,3 Mrd. € erhöht. Mit dieser deutlichen Erhöhung werden einerseits direkt die Verwaltungshaushalte der Bezirke gestützt und andererseits die kreisfreien Städte und Landkreise als Bezirksumlagezahler sowie aufgrund der Folgewirkungen auf die Kreisumlagen mittelbar auch die kreisangehörigen Gemeinden entlastet.

Weitere Verbesserungen im kommunalen Finanzausgleich sind der Anstieg der Finanzzuweisungen für Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis um insgesamt 40,6 Mio. € auf 981,4 Mio. €. Die Pro-Kopf-Beträge bleiben dabei jedoch unverändert. Zudem werden die Zuweisungen an die bayerischen Kommunen zu den Kosten der notwendigen Schülerbeförderung um 20 Mio. € auf 320 Mio. € erhöht, um nach einem Anstieg der Kosten die landesdurchschnittliche Zuweisungsquote von 60 % fortführen zu können. Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungs-

hilfen um 50 Mio. € auf 150 Mio. € können konsolidierungswillige, besonders finanzschwache bayerische Gemeinden weiterhin zielgenau unterstützt werden und Gewerbesteuerausfälle ein Stück weit ausgeglichen werden.

Über die Gesamtausstattung des Entwurfs des kommunalen Finanzausgleichs 2026 und die im Entwurf des Finanzausgleichsänderungsgesetzes 2026 enthaltenen inhaltlichen Änderungen wurde mit den bayerischen kommunalen Spitzenverbänden im Gespräch am 30. Oktober 2025 Einigung erzielt. Mit der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen an die Bezirke wird den zentralen Forderungen der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen. Die bayerischen Kommunen partizipieren mit einem hohen Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes und erhalten daraus auch Mittel im Umfang von 2 Mrd. €, die sie selbstbestimmt für anstehende Investitionen einsetzen können.

### **B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung**

Das Bayerische Finanzausgleichsgesetz regelt die im kommunalen Finanzausgleich angesiedelten Finanzbeziehungen zwischen dem Freistaat Bayern und den bayerischen Kommunen sowie die Verhältnisse der bayerischen Kommunen untereinander. Die Regelungen sind im Rahmen des Vorbehalts des Gesetzes zur Bestimmung der Höhe und der Verwendung der Mittel der Steuerverbünde erforderlich. Außerdem werden sie benötigt, um die Zuweisungen im kommunalen Finanzausgleich nach einheitlichen Maßstäben und Kriterien auf die einzelnen Kommunen in Bayern aufteilen und auszahlen sowie Umlagen erheben zu können. Die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz (FAGDV) enthält notwendige Ausführungsregelungen hierzu.

Der Freistaat Bayern erhält aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes nach § 2 LuKIFG 15,7 Mrd. €. Nach Maßgabe des Staatshaushalts soll ein Teil dieser Mittel pauschaliert als kommunale Investitionsbudgets an die bayerischen Kommunen ausgereicht werden. Da hierbei gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LuKIFG auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kommunen berücksichtigt werden soll und insoweit eine enge Anlehnung an die Regelungen des kommunalen Finanzausgleichs gegeben ist, wird die grundsätzliche Regelung zur Weitergabe dieser Mittel ebenfalls im Bayerischen Finanzausgleichsgesetz verankert (vgl. Art. 12a BayFAG-E).

### **C) Besonderer Teil**

#### **Zu § 1**

##### **Zu Nr. 1 (Art. 1 BayFAG)**

Die Kommunen sind nach Art. 1 Abs. 1 BayFAG im Rahmen des allgemeinen Steuerverbundes an den Einnahmen des Landes aus den Gemeinschaftsteuern beteiligt. Als dauerhaft wirkende strukturelle Verbesserung wird der Kommunalanteil am allgemeinen Steuerverbund von bisher 13 % auf 13,3 % im Jahr 2026 (§ 1 Nr. 1) und auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 (vgl. § 2) angehoben. Durch die schrittweise Anhebung des Kommunalanteils wird der Finanzlage des Freistaates Bayern und der Finanzlage der bayerischen Kommunen gleichermaßen Rechnung getragen.

##### **Zu Nr. 2 Buchst. a und b (Art. 4 Abs. 2 und 3 BayFAG)**

Die Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer A und der Grundsteuer B ermitteln sich aus dem Grundbetrag und einem Nivellierungshebesatz (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayFAG) sowie dem Zuschlag nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayFAG. Die Grundbeträge werden in der Weise ermittelt, dass das Istaufkommen einer Gemeinde durch den für das Erhebungsjahr festgesetzten Hebesatz geteilt wird (Art. 4 Abs. 3 BayFAG).

Die Grundsteuerreform 2025 führt bei den Gemeinden auch bei aufkommensneutraler Umsetzung zu teilweise stark veränderten Grundsteuerhebesätzen. Hierdurch verändern sich auch die Grundsteuergrundbeträge und damit im aktuellen Berechnungssystem letztlich auch die Grundsteuerkraftzahlen sehr stark. Diese auf Basis der Grundsteuereinnahmen und Grundsteuerhebesätze ab 2025 veränderten Grundsteuerkraftzahlen würden sich unmittelbar auf die steuerkraftbasierten Finanzausgleichsleistungen

ab dem Jahr 2027 auswirken. Die Daten für die Grundsteuer 2025 liegen jedoch erst nach Ablauf des Jahres 2025 vor. Zudem werden die Grundsteuerhebesätze der Gemeinden auch in den Folgejahren noch im Fluss sein. Vor diesem Hintergrund kann derzeit noch keine abschließende Beurteilung erfolgen, wie die Regelungen zur Ermittlung der Grundsteuerkraftzahlen nach der Grundsteuerreform 2025 angepasst werden müssen. Um ungewollte Auswirkungen der Grundsteuerreform auf die Steuerkraftberechnung und die damit verbundenen Finanzausgleichsleistungen zu vermeiden und aus Gründen der Planungs- und Rechtssicherheit wird daher eine Übergangsregelung geschaffen. Die letzte nach bisherigem Recht ermittelte Grundsteuerkraftzahl für die Grundsteuer A und die Grundsteuer B ist die des Jahres 2026 auf Basis der Grundsteuereinnahmen und -hebesätze 2024. Diese werden mit der Übergangsregelung für einen Zeitraum von drei Jahren „eingefroren“ (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E). Das heißt, die für das Jahr 2026 festgesetzten Grundsteuerkraftzahlen gelten auch für die Jahre 2027 bis 2029. Das bedeutet auch, dass in diesem Zeitraum weder das tatsächliche Grundsteueraufkommen der Jahre 2025 bis 2027 noch die tatsächlichen Grundsteuerhebesätze der Jahre 2025 bis 2027 oder Bestandsänderungen, z. B. durch neue Baugebiete oder die Gründung neuer interkommunaler Gewerbegebiete (Art. 4 Abs. 4 BayFAG), berücksichtigt werden. Sollten in einer Grundsteuerkraftzahl 2026 allerdings Berichtigungen für Jahre vor 2026 enthalten sein, so werden diese nicht mit eingefroren. Die Grundsteuerkraftzahlen 2026 sind für die Jahre 2027 bis 2029 dann entsprechend zu bereinigen (Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E). Sollten sich im Nachhinein Unrichtigkeiten bei der Grundsteuerkraftzahl 2026 herausstellen, so werden diese entsprechend § 4 Abs. 4 FAGDV bei der nächsten nach der Feststellung der Unrichtigkeit folgenden Steuerkraftfestsetzung für alle ab 2026 bereits erfolgten Festsetzungen korrigiert (Art. 4 Abs. 3 Satz 4 BayFAG-E).

Zur Verbesserung der Gesetzessystematik und um die Übergangsregelung in Art. 4 Abs. 3 Satz 3 BayFAG-E leichter formulieren zu können („Abweichend von ...“), wird der in Art. 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 BayFAG bereits verwendete Begriff des Erhebungsjahres auch in Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BayFAG übernommen. Bei dieser Gelegenheit wird der eine Legaldefinition suggerierende Klammerzusatz „(Nivellierungshebesatz)“ aufgelöst. Die bisher in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FAGDV enthaltene Regelung, dass für die Berechnung der Steuerkraftzahlen bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer das vorvorhergehende Jahr maßgebend ist, wird als grundlegende Regelung in das Gesetz übernommen (Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E).

#### **Zu Nr. 2 Buchst. c (Art. 4 Abs. 5 BayFAG)**

Redaktionelle Änderung durch die Einführung der Kurzbezeichnung „FAGDV“ für die Bayerische Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz bereits im neu eingefügten Art. 4 Abs. 3 Satz 4 BayFAG-E.

#### **Zu Nr. 3 (Art. 6 BayFAG)**

Die der Vorschrift zugrunde liegenden Regelungen galten letztmalig für die Schlüsselzuweisungen 2015. Für gegebenenfalls hierin enthaltene Unrichtigkeiten ist inzwischen Verjährung eingetreten (Art. 71 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs – AGBGB). Die Korrekturvorschrift kann daher aufgehoben werden.

#### **Zu Nr. 4 Buchst. a (Art. 9 Abs. 2 BayFAG)**

Redaktionelle Anpassung, da das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) durch Gesetz vom 24. Juli 2023 geändert wurde (GVBl. S. 431). Die zuvor gemeinsam in Art. 2 Abs. 1 PfleWoqG enthaltenen Begriffsbestimmungen von stationären Einrichtungen der Langzeitpflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe werden seit der Novellierung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes in zwei getrennten Absätzen geführt (Art. 1 Abs. 1 und 2 PfleWoqG). Art. 2 Abs. 3 und 4 PfleWoqG wurden Art. 2 Abs. 4 und 5 PfleWoqG.

**Zu Nr. 4 Buchst. b (Art. 9 Abs. 4 BayFAG)**

Redaktionelle Anpassung, da das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 geändert wurde (GVBl. S. 630). Der bisherige Art. 28 GVVG wurde Art. 32 GVVG.

**Zu Nr. 5 (Art. 12a BayFAG-E)**

Mit dem Ziel der Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur und der Schaffung von Wirtschaftswachstum überlässt der Bund den Ländern gemäß Art. 143h Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes einen Betrag von insgesamt 100 Mrd. € aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität zur Finanzierung von Investitionen in die Infrastruktur, die in die Aufgabenzuständigkeit der Länder und Kommunen fällt (§ 1 LuKIFG). Aus dem auf den Freistaat Bayern entfallenden Anteil am Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität von insgesamt rd. 15,7 Mrd. € wird den bayerischen Kommunen nach Maßgabe des Haushalts ein Großteil der Mittel zur Verfügung gestellt.

Unter anderem wird den Gemeinden und Landkreisen pauschaliert ein kommunales Investitionsbudget zugewiesen, das ihnen für Investitionen in die kommunale Infrastruktur unter Berücksichtigung der Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern grundsätzlich frei zur Verfügung steht (Art. 12a Abs. 2 bis 4 BayFAG-E). Von den für die kommunalen Investitionsbudgets zur Verfügung stehenden Mitteln erhalten die kreisfreien Gemeinden 23 %, die kreisangehörigen Gemeinden 57 % und die Landkreise 20 % (Art. 12a Abs. 2 Satz 2 BayFAG-E). Auf diesen sachlich gut vertretbaren Verteilmaßstab haben sich die kommunalen Spitzenverbände in Bayern verständigt. Er orientiert sich an den von den verschiedenen kommunalen Gruppen in der Vergangenheit tatsächlich getätigten Investitionen (Investitionen 2020 bis 2024: kreisfreie Gemeinden rd. 23 %, kreisangehörige Gemeinden rd. 65 %, Landkreise rd. 11 %) sowie an den Anteilen dieser Gruppen an der Investitionspauschale (Basispauschale nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 BayFAG: kreisfreie Gemeinden 20 %, kreisangehörige Gemeinden 45 %, Landkreise 35 %). Die Verteilung der Mittel innerhalb der jeweiligen Gruppe erfolgt nach der Einwohnerzahl unter Berücksichtigung der Umlagekraft (Art. 12a Abs. 3 BayFAG-E). Das bedeutet, dass umlagekraftschwächere Kommunen einen im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl höheren Betrag erhalten und umgekehrt. Kommunen, deren Umlagekraft mehr als 200 % des für sie maßgebenden Landesdurchschnitts beträgt, erhalten kein kommunales Investitionsbudget zugewiesen (Art. 12a Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E). Die gewählte Staffelung entspricht der Staffelung für die Investitionspauschale nach Art. 12 BayFAG. Um eventuelle Schwankungen in der Umlagekraft der letzten Jahre abzumildern, wird für die Umlagekraft der Durchschnitt der Umlagegrundlagen der Jahre 2024 bis 2026 zugrunde gelegt (Art. 12a Abs. 2 Satz 4 BayFAG-E). Da durch den Zensus 2022 teilweise stärkere Rückgänge bei den Einwohnerzahlen zu verzeichnen waren, wird bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für das kommunale Investitionsbudget der Demografiefaktor berücksichtigt, wie er bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen gilt (Art. 12a Abs. 2 Satz 3 BayFAG-E). Dadurch wird der Durchschnitt der Einwohnerzahlen zu den Stichtagen der letzten zehn Jahre (31. Dezember 2014 bis 31. Dezember 2023) berücksichtigt, falls dieser höher ist als die aktuelle Einwohnerzahl zum 31. Dezember 2024 auf Basis des Zensus 2022.

Grundsätzlich müssen Mittel aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes bis 31. Dezember 2036 bewilligt worden sein (§ 4 Abs. 2 Satz 1 LuKIFG). Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Mittel aus den kommunalen Investitionsbudgets nicht vollständig abgerufen werden, wäre ggf. eine andere Verwendung der Mittel zu prüfen, um die Bundesmittel vollständig in Anspruch zu nehmen. Daher müssen die Mittel der kommunalen Investitionsbudgets bis 31. Dezember 2032 abgerufen sein (Art. 12a Abs. 4 BayFAG-E).

Um die bayerischen Kommunen bei der Finanzierung ihrer Eigenanteile beim Bau von Schulen, Schulsportanlagen und Kindertageseinrichtungen finanziell stärker zu entlasten, erhalten sie hierfür eine weitere Finanzzuweisung aus den Mitteln des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes in Höhe von 10 % der für die jeweilige Maßnahme gewährten Zuweisung nach Art. 10 (Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E). Die Finanzzuweisung kann nur für Maßnahmen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gewährt

werden, die die Voraussetzungen und Maßgaben des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes und der dazugehörigen Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern erfüllen. So dürfen die Maßnahmen beispielsweise erst nach dem 31. Dezember 2024 begonnen worden sein.

Die beiden Finanzzuweisungen stellen eine zusätzliche Investitionshilfe dar, die die Kommunen in die Lage versetzen soll, erforderliche Investitionen zeitnah durchzuführen, die kommunale Infrastruktur zu stärken und damit gleichzeitig einen Beitrag zur Ankurbelung des Wirtschaftswachstums in Bayern zu leisten. Dementsprechend werden die Finanzzuweisungen nicht auf etwaige Zuwendungen angerechnet, die der Freistaat Bayern zu Vorhaben gewährt, die aus den Finanzzuweisungen teilfinanziert werden (Art. 12a Abs. 1 Satz 2 BayFAG-E). Sinn und Zweck insbesondere der Finanzzuweisungen nach Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E ist unter anderem die Verringerung der Eigenanteile der Kommunen. Dies würde bei einer Anrechnung der Finanzzuweisungen auf anderweitig für ein Vorhaben gewährte Zuwendungen nicht erreicht. Insgesamt darf die Summe aus den eingesetzten Finanzzuweisungen und den gewährten Zuwendungen jedoch nicht die Gesamtkosten des Vorhabens übersteigen. Der Kommune darf aus den verschiedenen staatlichen Leistungen nicht insgesamt mehr zufließen, als sie selbst für das Vorhaben aufwenden muss.

#### **Zu Nr. 6 (Art. 13e BayFAG)**

Art. 13e Satz 4 BayFAG galt nur für das Jahr 2025 und wird daher wieder aufgehoben.

#### **Zu § 2**

Die Regelung setzt die schrittweise Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund von 13,3 % im Jahr 2026 (vgl. § 1 Nr. 1) auf 13,5 % ab dem Jahr 2027 um (§ 2).

#### **Zu § 3**

##### **Zu Nr. 1 (§ 4 FAGDV)**

Folgeänderung aus der Änderung des Art. 4 BayFAG, insbesondere des neuen Art. 4 Abs. 3 Satz 2 BayFAG-E (vgl. zu § 1 Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb).

##### **Zu Nr. 2 Buchst. a (§ 22 Abs. 1 FAGDV)**

Die Zuständigkeit für die Festsetzung der neu eingeführten kommunalen Investitionsbudgets aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität des Bundes (vgl. zu § 1 Nr. 5) wird aufgrund der Vergleichbarkeit der Berechnung in Art. 12a Abs. 2 und 3 BayFAG-E mit den Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG ebenfalls dem Landesamt für Statistik übertragen.

##### **Zu Nr. 2 Buchst. b (§ 22 Abs. 2 FAGDV)**

Da sich die mit Art. 12a Abs. 5 BayFAG-E neu eingeführte Finanzzuweisung nach der Zuweisung gemäß Art. 10 BayFAG bemisst (vgl. zu § 1 Nr. 5), wird die Zuständigkeit für die Bewilligung dieser neuen Finanzzuweisung ebenfalls auf die Regierungen übertragen.

#### **Zu § 4**

§ 4 regelt das Inkrafttreten des Finanzausgleichänderungsgesetzes 2026. Der kommunale Finanzausgleich unterliegt wie der Staatshaushalt dem Prinzip der Jährigkeit. Dementsprechend gelten die Änderungen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes und der Bayerischen Durchführungsverordnung Finanzausgleichsgesetz für das ganze Jahr und werden zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt (§ 4 Satz 1). Abweichend davon tritt der zweite Schritt der Erhöhung des Kommunalanteils am allgemeinen Steuerverbund (vgl. zu § 1 Nr. 1 und zu § 2) zum 1. Januar 2027 in Kraft (§ 4 Satz 2).